

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand 01.07.2023

Ihre **TAXI** -Unternehmen im Gutachtal:

Taxi LEHMANN Gutach – Hornberg (0 78 33) 95 96 11 Gebührenfrei: 0 80 00 / 95 96 11	✓ freundlich ✓ pünktlich ✓ zuverlässig Ihre Profis für alle Krankenfahrten • Dialysefahrten • Chemofahrten • Strahlenfahrten	Taxi HERRMANN Triberg mit Schonach & Schönwald (0 77 22) 5 0 8 5 Gebührenfrei: 0 80 00 / 50 85 85
--	--	---

Inh. Markus Schmid • 78132 Hornberg • www.gutachtal-taxi.de • Inh. Schmid GbR • 78098 Triberg

Taxi LEHMANN, Inh. Markus Schmid, Hauptstraße 103, 78132 Hornberg

Taxi LEHMANN, Inh. Markus Schmid, Knappenacker 2, 77793 Gutach

Taxi HERRMANN, Inh. Schmid GbR, Hauptstraße 37, 78098 Triberg

im folgenden Gutachtal-Taxi-Gruppe genannt

§ 1 Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Gutachtal-Taxi-Gruppe und den Kunden der von den aufgeführten Taxiunternehmen angebotenen Beförderungsleistungen in der Personen- und Sachgüterbeförderung gelten die unten aufgeführten AGB. Änderungen der AGB bleiben vorbehalten. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird im Internet veröffentlicht, ist in den Geschäftsräumen der jeweiligen Taxiunternehmen deutlich sichtbar ausgehängt und in den Fahrzeugen dieser Taxiunternehmen zur Einsichtnahme erhältlich. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie bei Dauerschuldverhältnissen die zum Zeitpunkt der Bestellung der Beförderungsleistung aktuelle Fassung der AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese von den genannten Taxiunternehmen schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Gutachtal-Taxi-Gruppe nimmt Fahraufträge mündlich bzw. persönlich, telefonisch, per eMail, Telefax oder Webportal entgegen. Zu einem Vertragsabschluss kommt es jedoch nur, wenn ein Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe entweder diesen Auftrag schriftlich im Voraus bestätigt bzw. bei telefonsicher oder persönlicher Bestellung verbindlich zugesagt

hat oder wenn die Fahrt tatsächlich angetreten wird. Sollte die Annahme einer Bestellung auf Grundlage eines Druck-, Rechen- oder Schreibfehlers erfolgt sein, behalten sich die Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe den Rücktritt vor.

2. Für Terminfahrten zu Flughäfen und Bahnhöfen oder Abholungen ab diesen Orten muß eine definierte Abholzeit vereinbart werden. In diesen Fällen müssen der Gutachtal-Taxi-Gruppe eventuelle Fahr- oder Flugplanänderungen durch den Kunden rechtzeitig mitgeteilt werden um zwischen den Parteien gegebenenfalls eine Änderung der Abholzeit vereinbaren zu können. Anderenfalls haftet der Kunde für die der Gutachtal-Taxi-Gruppe entstehenden Schäden. Abholungen an Flughäfen können sich, sofern keine bestimmte Abholzeit vereinbart wurde, auch auf die Ankunft bestimmter Flüge beziehen. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, der Gutachtal-Taxi-Gruppe die genauen Flugdaten, insbesondere die Flugnummer, mitzuteilen. Vertraglich geschuldet ist stets die Abholung zum Zeitpunkt der planmäßigen Ankunft, es sei denn der Kunde teilt der Gutachtal-Taxi-Gruppe die geänderte Ankunftszeit rechtzeitig mit oder es war für die Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe zumutbar und möglich, sich rechtzeitig über die genaue Ankunftszeit zu informieren.

§ 3 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

Wird ein Auftrag nach Auftragsannahme durch die Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe durch den Kunden zurückgenommen, fallen folgende Stornogebühren an:

Stornierung bis 48 Stunden vor gebuchter Durchführung der Fahrt	kostenlos
Stornierung bis 24 Stunden vor gebuchter Durchführung der Fahrt	20 % des Fahrpreises*
Stornierung bis 12 Stunden vor gebuchter Durchführung der Fahrt	30 % des Fahrpreises*
Stornierung bis 6 Stunden vor gebuchter Durchführung der Fahrt	40 % des Fahrpreises*
Stornierung bis 3 Stunden vor gebuchter Durchführung der Fahrt	60 % des Fahrpreises*
Stornierung bis 1 Stunde vor gebuchter Durchführung der Fahrt	70 % des Fahrpreises*
Stornierung weniger als 1 Stunde vor gebuchter Durchführung der Fahrt	80 % des Fahrpreises*

Ausnahmen sind nur aufgrund gesundheitlicher Probleme oder höherer Gewalt möglich!

ACHTUNG: Bei Abholaufträgen an auswärtigen Abholorten ist die Abfahrtszeit des Fahrzeuges am Betriebssitz maßgeblich!

* Als Fahrpreis wird der Angebotspreis bei Festpreisfahrten bzw. der laut Rahmenvertrag für die Durchführung der Fahrt zu erwartende Fahrpreis bei Kranken- und Rehafahrten angesetzt. In allen anderen Fällen sowie bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes errechnet sich der zu erwartende Fahrpreis gemäß jeweils gültiger Taxitarifordnung in Verbindung mit Routenplanung durch Google-Maps ohne Anwendung von Wartezeiten.

§ 4 Preise

1. Alle Preisangaben gegenüber Endverbrauchern sind in EURO und einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe angegeben. Gewerbetreibenden werden Nettopreise genannt.

1.1. Nicht enthalten sind mögliche Verkehrswegnutzungsgebühren wie Maut, Fähren, Tunnelgebühren etc.

2. Grundlage sind bei Taxifahrten die jeweils gültigen Taxitarifverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis (Betriebssitze Gutach, Hornberg) bzw. des Schwarzwald-Baar-Kreises (Betriebssitz Triberg). Diese sind in den Geschäftsräumen der aufgeführten Taxiunternehmen sowie in den Fahrzeugen einzusehen.

3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Fahrtermin mehr als 2 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Erbringung der Leistung einzelne Bestandteile (Löhne, Kraftstoffkosten oder die marktüblichen Endpreise), so ist die Gutachtal-Taxi-Gruppe berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

5. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preisanpassung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Inanspruchnahme der Beförderungsdienstleistung um mehr als 10 % übersteigt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung, Verzug

1. Der Fahrpreis ist bei Erbringung der jeweiligen Dienstleistung fällig und wird sofort erhoben. Die Bezahlung ist, sofern keine andere Bezahlform vorab vereinbart wurde, in Bar vorzunehmen. Die Gutachtal-Taxi-Gruppe behält sich weiterhin das Recht auf Vorauszahlung oder Anzahlung vor. Ausgenommen davon sind Aufträge, für die im Voraus eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2. Bei Rechnungskunden sind Zahlungen für Dienstleistungen spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der leistungsbezogenen Rechnung zu leisten. Abzüge und abweichende Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Gewährung von Skonto erfolgt nicht.

3. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn den Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe über den Betrag unbeschränkt verfügen kann. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.

4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind die Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls den Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe nachweisbar ein höherer Verzugsschaden entstanden ist, sind die jeweilig Unternehmen berechtigt, auch diesen geltend zu machen (§ 288 Abs. 3 BGB).

§ 6 Beförderung von Personen und Sachen

1. Die Kunden haben sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrzeuges, des Fahrers und des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Fahrgäste sowie sonstiger Dritter nicht gefährdet wird. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Anschnallpflicht für sich sowie für die Beaufsichtigung und die Einhaltung der Sicherungspflicht in ihrer Begleitung befindlicher, minderjähriger Personen sowie für die Beaufsichtigung und ordnungsgemäße Sicherung mitgeführter Tiere. Die Kunden haben Sorge zu tragen, dass sie oder sich in ihrer Begleitung befindliche, minderjährige Fahrgäste die Fahrzeugtüren nur auf Aufforderung durch den Fahrer öffnen. Kunden und sie begleitende Personen sind gleichwohl verpflichtet zu prüfen, ob ein Öffnen der Türen

gefährlos möglich ist. Im Falle von Schäden haften Kunden und sie begleitende Personen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden.

2. Die Auswahl und Ausstattung der Fahrzeuge ist den Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe - auch betriebsübergreifend - freigestellt. Die Kunden müssen auf besondere Beförderungswünsche, insbesondere wegen gesundheitlicher oder körperlicher Erfordernisse bei Bestellung und Fahrtantritt hinzuweisen.

3. Bei kilometerabhängiger Fahrpreisberechnung wird die zu Grunde liegende Fahrstrecke auf Kundenwunsch vor Fahrtantritt gemeinsam mit dem Kunden festgelegt. Bei Kilometer unabhängigen Fahrpreisen, insbesondere bei Sammelfahrten oder Pauschalfahrten im Überland- und Fernverkehr ist den Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe die Wahl der Fahrstrecke freigestellt.

4. Mitgenommene Gepäckstücke und in Begleitung beförderte Tiere befinden sich während der Beförderung in der Obhut des Kunden, auch wenn die Gutachtal-Taxi-Gruppe bei der sachgerechten Ladung und Sicherung behilflich ist. Sofern eine Ladungssicherung nicht möglich ist oder Gegenstände nur unter Inkaufnahme einer Gefährdung von Fahrer, Fahrzeug oder Dritter geladen werden können, können solche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5. Nahrungsmittel werden nur in geschlossenen Behältnissen befördert. Eine Öffnung solcher Behältnisse oder der Genuss von Nahrungsmitteln ist während der Fahrt ohne das ausdrückliche Einverständnis der Gutachtal-Taxi-Gruppe generell untersagt. Das Rauchen in Taxen ist gesetzlich verboten.

6. Bei Übernahme von zum Transport geeigneten Gegenständen wird die Gutachtal-Taxi-Gruppe diese nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf Vollständigkeit prüfen. Hierzu hat der Kunde bei Übernahme eine entsprechende schriftliche Übernahmebestätigung vorzulegen. Gegenstände werden von der Gutachtal-Taxi-Gruppe in geeigneter Form geladen und gesichert. Zeigt sich bei Ablieferung des Kuriergutes am Fahrziel eine Mindermenge oder ein Mangel gegenüber der bestätigten Übernahmebestätigung, ist dies der Gutachtal-Taxi-Gruppe unverzüglich bei Anlieferung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des Schadens mitzuteilen.

7. Bei Fahrten ins Ausland verpflichtet sich der Fahrgast/die Fahrgäste im Besitz von gültigen Ausweispapieren zu sein.

§ 7 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Natürlicher Verschleiß an Transportgütern, Gepäck etc. ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Koffer, Taschen und andere Transportbehältnisse befinden sich während des Transportes durch die Gutachtal-Taxi-Gruppe in sachgemäßer Nutzung und unterliegen während dieser Beförderung natürlichem Verschleiß. Auch Lackbeschädigungen von durch die Gutachtal-Taxi-Gruppe transportierten Rollatoren, Rollstühlen und Kinderwagen etc. können auch bei sachgemäßer Verladung und Transport nicht ausgeschlossen werden und sind daher ebenfalls als natürlicher Verschleiß zu betrachten.

2. Kuriergut, welches ohne persönliche Begleitung des Kunden befördert wird, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht vor Fahrtantritt eine geeignete Übernahmebestätigung durch die Gutachtal-Taxi-Gruppe gegengezeichnet wurde (vgl. § 6 Ziffer 6).

3. Mögliche Gewährleistungsansprüche bezüglich Beschädigungen von Transportgut sind der Gutachtal-Taxi-Gruppe umgehend bei Auftragsende zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Kunden tragen die Verantwortung für jedwede Körper- oder Sachschäden, die sich aus dem eigenen Genuss von Nahrungsmitteln im Fahrzeug ergeben, auch wenn ihnen dieser Genuss durch die Gutachtal-Taxi-Gruppe gestattet wurde.
5. Die Gutachtal-Taxi-Gruppe haftet für Schäden, die dem Kunden durch unpünktliche Abfahrt oder Ankunft am Fahrziel entstehen nur, wenn
 - a) die Einhaltung einer bestimmten Abfahrts- der Ankunftszeit zwischen der Gutachtal-Taxi-Gruppe und dem Kunden vorab ausdrücklich vereinbart wurdeund
 - b) die Leistungsstörung nicht durch Naturkatastrophen, unvorhergesehene technische Mängel, Verkehrsstaus, schlechte Witterung, höhere Gewalt, Unfälle oder aus Gründen entstehen, die im Bereich des Kunden liegen. Die Gutachtal-Taxi-Gruppe haftet ferner nicht, wenn der Kunde die Abfahrts- oder Ankunftszeit selbst bestimmt hat und hierbei gewöhnliche Fahrtverzögerungen etwa durch Stau unberücksichtigt gelassen hat. Insbesondere kurzfristige Fahr- oder Flugplanänderungen oder eine gegenüber der geplanten Ankunftszeit verfrühte oder verspätete Ankunft des Kunden entbinden diesen nicht von seiner Leistungspflicht.
6. Gewährleistungsansprüche, die aus terminlichen Leistungsmängeln entstehen sind schließlich ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Leistungserbringung schriftlich geltend gemacht werden.
7. Die Haftung der Gutachtal-Taxi-Gruppe für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind, ist auf den zweifachen Fahrpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Unternehmen der Gutachtal-Taxi-Gruppe verursacht wurden.
8. Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm verursachten Sach- oder Körperschäden. Das gilt auch für Schäden, die durch minderjährige Begleitpersonen, mitgeführte Tiere oder mitgeführte Transportgüter verursacht werden, welche, aus gesundheitlichen oder fahrlässigen Gründen, am Eigentum der Gutachtal-Taxi-Gruppe oder dritten Personen entstehen. Dies gilt im Besonderen auch für Schäden, die durch Verunreinigung durch Erbrechen, Inkontinenz oder mitgeführte Nahrungsmittel entstehen. Bei der Bezifferung solcher Schäden wird die Gutachtal-Taxi-Gruppe neben der Beseitigung auch entgangenen Gewinn durch Ausfallschäden geltend machen, die durch Lüftung oder Trocknung entstehen.
9. Bucht eine Betreuungseinrichtung, ein Betreuer oder eine sonstige, zur Aufsicht über eine unter Betreuung stehende Person berufene natürliche oder juristische Person / Einrichtung für die unter Betreuung stehende Person eine Beförderung, so ist die Gutachtal-Taxi-Gruppe über diesen Umstand zu informieren. Die buchende Stelle /Person haftet dann für alle Schäden, welche die beförderte, unter Betreuung stehende Person während der Fahrt oder im Zusammenhang mit der Fahrt der Gutachtal-Taxi-Gruppe zufügt.